

## **Gemeininteressen im Privatrecht.**

### **Eine Betrachtung der privatrechtlichen Leiterzählung**

von Johanna Croon-Gestefeld

Gemeinhin wird das Privatrecht als das Rechtsgebiet verstanden, in dem der Interessenausgleich zwischen freien und gleichen Individuen geregelt wird. Diese Beschreibung kommt ganz ohne Erwähnung von Gemeininteressen aus, d. h. solchen Interessen, die nicht einzelnen Personen individuell zugerechnet werden können. Und doch kommt Gemeininteressen maßgebliche Bedeutung bei der Ausgestaltung des Privatrechts zu. Welche Rolle genau Gemeininteressen im Privatrecht spielen, ist allerdings Gegenstand anhaltender Diskussion. An diesem Punkt setzt die Habilitationsschrift an: Sie beschreibt, ergründet und erklärt die Rolle von Gemeininteressen im Privatrecht aus rechtstheoretischer und rechtsdogmatischer Perspektive.

Teil I untersucht die privatrechtswissenschaftliche Debatte, die über die Bedeutung von Gemeininteressen und über das disziplinäre Selbstverständnis geführt wird. Es wird gezeigt, dass eine Leiterzählung wahrnehmbar ist, die ein freiheitlich-individualistisches Privatrechtsverständnis tradiert und die Berücksichtigung von Gemeininteressen als dem Privatrecht wesensfremd zurückweist. Die Leiterzählung ist wirkmächtig, obwohl rechtshistorische Untersuchungen sie entkräftet haben und alternative Privatrechtsverständnisse vertreten werden, die Gemeininteressen mehr Raum gewähren. Hier spürt die Untersuchung den rechtlichen und außerrechtlichen Erklärungen für die Langlebigkeit der Leiterzählung nach. Es wird aufgezeigt, welche diskursiven Mechanismen und welche Eigentümlichkeiten des privatrechtswissenschaftlichen Feldes und Habitus zur Tradierung der Leiterzählung beigetragen haben.

Teil II analysiert aus rechtsdogmatischer Perspektive, wie Gemeininteressen im geltenden Recht Eingang ins Privatrecht finden. Dabei dienen ausgewählte Gemeininteressen als Referenzmaterien: die Gemeininteressen an Umweltschutz, an der Förderung von Infrastruktur und an Nichtdiskriminierung. Privatrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung mit Bezügen zu den jeweiligen Gemeininteressen werden geordnet und nach Wirkrichtung der Gemeininteressen typisiert. Aufbauend auf dieser Typisierung werden weitergehende Beobachtungen angestellt zu dem Verhältnis der Gemeininteressen zu ähnlich gelagerten Individualinteressen, der Rolle von Legislative und Judikative bei ihrer Verarbeitung, den für ihre Berücksichtigung angewandten Methoden, der praktischen Bedeutsamkeit der Regelungen und ihren Bezügen zur Leiterzählung. Aus der Sichtung des Stoffes folgt, dass die Berücksichtigung von Gemeininteressen im Privatrecht inzwischen breit verankert ist und zwar gerade in richtungsweisenden Bereichen wie dem Umweltprivatrecht und dem Nichtdiskriminierungsrecht.

Teil III leitet aus der dogmatischen Untersuchung in Teil II Folgerungen für die Leiterzählung im Privatrecht ab: Ein Privatrechtsverständnis, das die Einbeziehung von Gemeininteressen integriert, zeichnet ein realistischeres Bild vom Privatrecht, als es die tradierte Leiterzählung vermag. Die Untersuchung privatrechtlicher Gesetzgebung und Rechtsprechung mit Bezügen zu Gemeininteressen gibt zudem Anlass, Überzeichnungen in der Darstellung des Rechts zu hinterfragen. Schließlich bietet eine Auseinandersetzung mit der Leiterzählung einen Ausgangspunkt, um sich der unvollständig theoretisierten Vorannahmen des eigenen Privatrechtsverständnisses bewusst zu werden, ohne es dabei aufgeben zu müssen.